



Wirtschaftsverband Stahl-
und Metallverarbeitung e.V.

Düsseldorf • Hagen

S A T Z U N G

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

beschlossen durch die Gründungsversammlung
am 7. November 2000,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2002,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2004,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. Juli 2006,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2009,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. April 2013.

Standort Düsseldorf
Uerdinger Str. 58-62
40474 Düsseldorf

Standort Hagen
Goldene Pforte 1
58093 Hagen

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

2. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Hagen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Die Vereinigung hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange der in ihr zusammengeschlossenen Industriezweige zu wahren und zu fördern.
2. Der WSM dient den allgemeinen Belangen der in ihm zusammengeschlossenen Industriezweige. Die Tätigkeit des WSM ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können Fachverbände werden, deren Mitgliedsunternehmen aus den Bereichen der Stahl- und Metallumformung sowie –verarbeitung Erzeugnisse herstellen oder zugehörige Dienstleistungen erbringen, sofern die Fachverbände ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
2. Natürliche und juristische Personen können eine assoziierte Mitgliedschaft im WSM erwerben, wenn sie aus den Bereichen der Stahl- und Metallumformung sowie –verarbeitung Erzeugnisse herstellen oder zugehörige Dienstleistungen erbringen und ein Mitgliedsverband, in dessen unmittelbarem Vertretungsbereich die Person tätig ist, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnis der geplanten Aufnahme widerspricht.
3. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Er wird vom Präsidium geprüft und vorläufig beschieden. Stimmt das Präsidium dem Antrag zu, wird eine vorläufige Mitgliedschaft erworben. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Lehnt diese die endgültige Aufnahme ab, scheidet das vorläufige Mitglied

mit der Beschlussfassung aus; es nimmt sodann an der weiteren Mitgliederversammlung nicht mehr teil.

4. Natürliche und juristische Personen, die nicht zu den Unternehmen im Sinne des § 3 Ziffer 2 gehören, können die Fördermitgliedschaft im WSM erwerben. Über den Antrag auf Fördermitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedsverbände werden über die Aufnahme neuer Fördermitglieder benachrichtigt.
5. Das Präsidium ist befugt, Fachverbände, die die Voraussetzungen des Ziffer 1 erfüllen, als vorläufiges Mitglied aufzunehmen. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Status der Vorläufigkeit wandelt sich damit in eine ordentliche Mitgliedschaft nach Ziffer 1 um.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss. Ferner endet eine vorläufige Mitgliedschaft dann, wenn sie nicht in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von 9 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Sie muss schriftlich erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder das Ansehen der Vereinigung gröblich schädigt.
4. Im Falle der Kündigung oder des Ausschlusses hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung im Rahmen der allgemeinen Interessenswahrnehmung ihrer Branche.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinigung in der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und ihr die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Fachgruppen

1. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Präsidium nach Bedarf Fachgruppen gebildet werden. Das Präsidium überwacht ihre Arbeit.
2. Die Fachgruppen wählen einen Sprecher.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinigung finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Sonderumlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Sonderumlagen sind von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Sonderumlagen dürfen nicht höher als 25 % des Vorjahresbeitrages sein.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden. Hiernach kann die Entscheidung über die Festsetzung der Beiträge für assoziierte Mitglieder, für Fördermitglieder und für vorläufige Mitglieder dem Präsidium überantwortet werden.

§ 8 Organe

Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium
- die Geschäftsführung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder.
2. Jedes ordentliche Mitglied nach § 3 Ziffer 1 und jedes vorläufige Mitglied nach § 3 Ziffer 5 hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder und Fördermitglieder haben keine Stimme.
3. Die ordentlichen und vorläufigen Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre Vertreter aus. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder steht den vorläufigen Mitgliedern kein Stimmrecht zu.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - die Wahl des Präsidenten, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters der Mitglieder der Finanzkommission und der weiteren Mitglieder des Präsidiums,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen und der Beitragsordnung,
 - die Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung der Vereinigung,
 - die sonstigen ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Präsident einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von einem Drittel der ordentlichen und vorläufigen Mitglieder gefordert wird.
7. Die Einladung mit einer Tagesordnung und Anlagen muss den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform übermittelt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen und vorläufigen Mitglieder vertreten sind.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss kann auch ohne Versammlung der Mitglieder gefasst werden, wenn alle ordentlichen und vorläufigen Mitglieder schriftlich befragt werden, 2/3 davon die Anfrage beantworten und die einfache Mehrheit der Antwortenden dem Beschluss schriftlich zustimmt.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern in Abschrift zu übersenden.

§ 10 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und sein Stellvertreter. Beide sind allein zur Vertretung berechtigt. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmen den Präsidenten und seinen Stellvertreter im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter (Vizepräsidenten), dem Schatzmeister und mindestens 5 und höchstens 9 weiteren Repräsentanten der ordentlichen Mitglieder.
2. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere kann es abweichende Mitgliedsbeiträge für assoziierte Mitglieder, § 3 Ziffer 2, für Fördermitglieder, § 3 Ziffer 3, und für vorläufige Mitglieder, § 3 Ziffer 5, gemäß der Beitragsordnung festsetzen, sofern dies hierin vorgesehen ist.
3. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
4. Das Präsidium hat das Recht, bis zu zwei weitere hervorragende Persönlichkeiten der WSM-Industrie als Präsidialmitglieder hinzu zu wählen.
5. Das Präsidium wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
6. Das Präsidium leitet die Vereinigung. In Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist das Präsidium berechtigt, unverzüglich zu handeln. Es hat in diesen Fällen unverzüglich die Billigung der zuständigen Organe einzuholen.
7. Das Präsidium bereitet die Maßnahmen vor, die zur Wahrung und Förderung der gemeinsamen Belange der Mitglieder erforderlich sind, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
8. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Ehrenpräsident

Die Mitgliederversammlung kann eine Unternehmerpersönlichkeit zum Ehrenpräsidenten wählen. Zum Ehrenpräsidenten soll nur gewählt werden, wer sich durch außergewöhnlichen Einsatz in herausragender Weise um die Stahl und Metall verarbeitende Industrie verdient gemacht hat. Ehrenpräsidenten haben das Recht, an Präsidiumssitzungen und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sollen vor wichtigen Entscheidungen des Verbandes gehört werden.

§ 13

Geschäftsführung

1. Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Vereinigung obliegt der Geschäftsstelle unter der Leitung eines Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Der Wirkungskreis des Hauptgeschäftsführers besteht im Führen der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dazu gehören auch die Einstellung und Kündigung von Arbeitnehmern. Ihm können Geschäftsführer zur Seite gestellt werden.
2. Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium berufen.
3. Die Anstellungsverträge schließt der Präsident in Abstimmung mit seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

§ 14

Finanzkommission

Die Finanzkommission besteht aus dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Repräsentanten der ordentlichen Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt werden. Sie wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl bestehen. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Finanzkommission beratend teil.

Die Finanzkommission berät das Präsidium in Haushalts- und Finanzfragen und unterstützt den Schatzmeister.

§ 15

Wirtschaftliches Sondervermögen

1. Zum Vereinsvermögen gehört wirtschaftliches Sondervermögen, das aus dem erhaltenen Geldbetrag aus der Veräußerung des im Grundbuch Hagen Blatt 4008, Flur 7, Flurstück 172 eingetragenen Grundstücks, Goldene Pforte 1, und aus Bank- und Kassenguthaben des bilanziellen Rechnungskreises „Alt-SV“ im Zeitpunkt des wirtschaftlichen Übergangs des vorbezeichneten Grundstücks besteht. Die Jahres- und Liquidationsergebnisse sind nach Maßgabe eines Beschlusses der in der Anlage 1 genannten Fachverbände den dort genannten Fachverbänden zuzurechnen.
2. Über das wirtschaftliche Sondervermögen ist gesondert Rechnung zu legen.
3. Zur Verwaltung dieses wirtschaftlichen Sondervermögens wird ein Ausschuss gebildet, der aus drei Personen besteht, die durch die in der Anlage 1 genannten Fachverbände gewählt werden. Dieser Ausschuss berät das Präsidium bei der Verwaltung des wirtschaftlichen Sondervermögens. Bei Verfügungen des Präsidiums über das wirtschaftliche Sondervermögen ist die Zustimmung dieses Ausschusses erforderlich.

§ 16 Auflösung der Vereinigung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller ordentlichen und vorläufigen Mitglieder vertreten sind und wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf in diesem Falle der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nicht zweckgebundenen Vermögens der Vereinigung, wobei hinsichtlich des wirtschaftlichen Sondervermögens (§ 15) lediglich die in der Anlage 1 aufgeführten Fachverbände stimmberechtigt sind.

Beschlossen am 7. November 2000 zu Düsseldorf,
geändert durch Beschluss der WSM-Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2002,
geändert durch Beschluss der WSM-Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2004,
geändert durch Beschluss der WSM-Mitgliederversammlung am 5. Juli 2006,
geändert durch Beschluss der WSM-Mitgliederversammlung am 30. Juni 2009.
geändert durch Beschluss der WSM-Mitgliederversammlung am 29. April 2013

Inkrafttreten von WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V. am 1. Januar 2001

Anlage 1 Zu § 15 der Satzung des

WSM Wirtschaftsverbandes Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Industrieverband Blechumformung e.V. (IBU)
Verband der Deutschen Federnindustrie (VDFI)
Industrieverband Härtetechnik (IHT)
Fachverband Pulvermetallurgie (FPM)
Industrieverband Massivumformung e. V. (IMU)
Deutscher Schraubenverband e.V. (DS)